

VEREINBARUNG ZWISCHEN DER DEUTSCHEN REICHSREGIERUNG UND DER REGIERUNG DER UDSSR ÜBER DIE UMSIEDLUNG VON REICHSDEUTSCHEN UND VOLKSDEUTSCHEN AUS DEN GEBIETEN DER LETTISCHEN UND ESTNISCHEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN IN DAS DEUTSCHE REICH (10. JANUAR 1941)

Die Deutsche Reichsregierung und die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, geleitet von dem Wunsch, alle mit der Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus den Gebieten der Lettischen und Estnischen Sozialistischen Sowjetrepubliken in das Deutsche Reich zusammenhängenden Fragen zu entscheiden, haben es für notwendig befunden, nachstehende Vereinbarung zu treffen und zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Die Deutsche Reichsregierung: Generalkonsul Felix Benzler,

Die Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken: Wladimir Borissowitsch Botschkarew,

die nach gegenseitiger Vorweisung ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten nachstehende Vereinbarung getroffen haben:

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die vertragschließenden Teile verpflichten sich nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung, die Umsiedlung von Reichsdeutschen und Volksdeutschen aus dem Gebiet der Lettischen und Estnischen Sozialistischen Sowjetrepubliken in das Deutsche Reich einzuleiten.

Als umsiedlungsberechtigte Reichsdeutsche gelten diejenigen Personen, die bis zum 21. Juli 1940 Reichsdeutsche waren.

Umgesiedelt werden nur diejenigen der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen, die den Wunsch zur Umsiedlung bekunden. Der Wunsch zur Umsiedlung muß persönlich und in schriftlicher oder mündlicher Form bekundet werden.

Die Umsiedlung ist freiwillig, und es darf daher weder ein mittelbarer noch unmittelbarer Zwang ausgeübt werden.

Die Umsiedlung der im Absatz 1 dieses Artikels genannten Personen erfolgt nur mit Zustimmung des aufnehmenden Teiles.

Artikel 2

Den auf Grund dieser Vereinbarung umsiedelnden Personen wird das Recht eingeräumt, bei der gemeinsamen Ausreise ihre Familie mitzunehmen, wobei im Bestande der Familien auf Grund des von den Familienmitgliedern bekundeten Wunsches umgesiedelt werden können: die Frau oder der Mann, die Kinder, die Mutter, der Vater, die Enkel, Pflege- und Ziehkinder, sofern sie zum Bestande der deutschen Familie gehören und

einen mit dem Familienoberhaupt gemeinsamen Haushalt führen. Kindern im Alter von 14 Jahren an wird das Recht zuerkannt, persönlich ihren Wunsch zu bekunden, am Ort zu bleiben oder umgesiedelt zu werden.

Artikel 3

Die vertragschließenden Teile kommen dahin überein, die Umsiedlung unverzüglich mit dem Tage der Unterzeichnung dieser Vereinbarung zu beginnen und innerhalb von 2 1/2 Monaten zu beenden.

Abschnitt II: Gemischte Kommission, Umsiedlungsbevollmächtigte und -Vertreter

Artikel 4

Die Aufsicht und Mithilfe bei der Durchführung dieser Vereinbarung sowie die Wahrung der Interessen der in Artikel 1 bezeichneten Personen und die ihnen zu erweisende Hilfe wird der entsprechenden Regierungsdelegation in der gemischten deutsch-sowjetischen Umsiedlungskommission, dem deutschen Hauptbevollmächtigten und dem Sowjet-Hauptvertreter übertragen.

Die gemischte deutsch-sowjetische Umsiedlungskommission besteht aus zwei je von der Deutschen Reichsregierung und der Regierung der UdSSR ernannten Delegationen.

Die Delegationen beider Seiten können Sachverständige und Hilfspersonal in gleicher Anzahl heranziehen.

Artikel 5

Für die Durchführung der Umsiedlung ernennt die deutsche Seite einen Hauptbevollmächtigten mit zwei Stellvertretern und Hilfspersonal in der durch diese Vereinbarung festgesetzten Stärke. Die Sowjetseite ernennt einen Hauptvertreter mit zwei Stellvertretern und Hilfspersonal in der durch diese Vereinbarung festgesetzten Stärke.

Der deutsche Hauptbevollmächtigte ernennt zwei Gebietsbevollmächtigte und sieben Ortsbevollmächtigte.

Der Sowjet-Hauptvertreter ernennt Gebietsvertreter und Ortsvertreter in gleicher Zahl.

Artikel 6

Der Zuständigkeit des Hauptbevollmächtigten und des Hauptvertreters unterliegen:

a) die Feststellung der Zahl, des Wohnorts und der Volkszugehörigkeit der der Umsiedlung unterliegenden, in Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung aufgezählten Personen sowie die Beaufsichtigung ihrer Registrierung.

Die Feststellung der deutschen Volkszugehörigkeit der Umsiedler erfolgt durch die deutschen Bevollmächtigten unter Beteiligung der Sowjetvertreter;

b) die Leitung des zweckmäßigen Aufbaues und des planmäßigen Verlaufs der Umsiedlung, ständige und systematische Beaufsichtigung der Umsiedlung und Ausarbeitung der entsprechenden technischen Maßnahmen.

Artikel 7

Die Vertragschließenden verpflichten sich, der gemischten Kommission, den Bevollmächtigten und Vertretern die notwendigen Materialien und Mittel zur Verfügung zu stellen, die ihre Aufgabe erleichtern können.

Artikel 8

Die Ausweise der Mitglieder der deutschen Regierungsdelegation, des Hauptbevollmächtigten und seiner Vertreter, der Gebietsbevollmächtigten und ihrer Vertreter werden vom Auswärtigen Amt des Deutschen Reiches unter Bestätigung durch die Botschaft der UdSSR, in Berlin ausgestellt.

Die Ausweise der Ortsbevollmächtigten, ihrer Stellvertreter, der Sachverständigen und des Hilfspersonals werden vom Hauptbevollmächtigten unter entsprechender Bestätigung durch den Hauptvertreter der sowjetischen Seite ausgestellt.

Artikel 9

Die Mitglieder der deutschen Regierungsdelegation, der Hauptbevollmächtigte und seine Stellvertreter, die Gebietsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter genießen persönlich und auch für ihre ständigen amtlichen und persönlichen Räume und Archive bei Ausübung ihrer Obliegenheiten das Recht der Exterritorialität und Immunität.

Die Ortsbevollmächtigten und ihre Stellvertreter, die Sachverständigen und die reichsdeutschen Angehörigen des deutschen Umsiedlungskommandos genießen die Vorrechte von Angestellten diplomatischer Dienststellen.

Den Mitgliedern der deutschen Regierungsdelegation und den Hauptbevollmächtigten wird das Recht des ständigen und ungehinderten Verkehrs mit ihrer Regierung durch Telegraph, Post und diplomatische Kuriere eingeräumt.

Die von der deutschen Regierungsdelegation oder von den einzelnen Delegationsmitgliedern, von dem Hauptbevollmächtigten und seinen Vertretern aufgegebenen Telegramme müssen als eilige Diensttelegramme betrachtet werden.

Der Hauptbevollmächtigte und seine Vertreter haben das Recht ungehinderten Verkehrs mit den Gebietsvertretern sowie mit den Grenz- und örtlichen Behörden.

Abschnitt III: Organisation der Umsiedlung

Artikel 10

Die praktische Umsiedlungsarbeit wird durch folgende Organe durchgeführt:

a) von deutscher Seite - vom Hauptbevollmächtigten mit seinen zwei Stellvertretern und bis zu drei Personen Hilfspersonal, von der Sowjetseite - vom Hauptvertreter mit seinen zwei Stellvertretern und bis zu drei Personen Hilfspersonal.

Standort des Hauptbevollmächtigten und des Hauptvertreters sowie deren Stellvertreter ist Riga;

b) von deutscher Seite - von zwei Gebietsbevollmächtigten mit je zwei Stellvertretern und Hilfspersonal bis zu 22 Personen, von der Sowjetseite - von zwei Gebietsvertretern mit je zwei Stellvertretern und Hilfspersonal bis zu 22 Personen.

Die Standorte der Gebietsbevollmächtigten und der Gebietsvertreter sind Riga (Lettische SSR.) und Reval (Tallinn) (Estnische SSR.);

c) außerdem ernennt die deutsche Seite 7 Ortsbevollmächtigte mit je einem Stellvertreter und Hilfspersonal in der Gesamtstärke von 21 Personen.

Die Sowjetseite ernennt 7 Ortsvertreter mit je einem Stellvertreter und Hilfspersonal in der Gesamtstärke von 21 Personen.

Die Standorte der Ortsbevollmächtigten und der Ortsvertreter sind Riga, Libau (Liepaja) und Mitau (Jelgava) (Lett. SSR.) und Reval (Tallinn), Dorpat (Tartu), Pernau und Narva (Estn. SSR.).

Artikel 11

Die Feststellung und Registrierung der in den Artikeln 1 und 2 dieser Vereinbarung bezeichneten umsiedlungsberechtigten Personen wird folgendermaßen durchgeführt:

a) Der deutsche Hauptbevollmächtigte und der Sowjet-Hauptvertreter führen gemeinsam in den örtlichen Presseorganen eine Veröffentlichung durch und bringen durch einzelne Mitteilungen die zwischen den Vertragschließenden vereinbarten offiziellen Erklärungen über die Ordnung der Umsiedlung zur Kenntnis der deutschen Bevölkerung.

b) Die deutschen Bevollmächtigten und die Sowjetvertreter nehmen an den Orten ihrer Tätigkeit gemeinsam an festgesetzten Tagen die schriftlichen und mündlichen Anträge derjenigen Personen entgegen, die umzusiedeln wünschen, unter Beifügung der ihre deutsche Staatsangehörigkeit oder deutsche Volkszugehörigkeit bestätigenden Dokumente.

c) Die in den Artikeln 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Personen können ihren Wunsch zur Umsiedlung nicht später als vier Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung bekanntgeben.

d) Die Bevollmächtigten und Vertreter beider Seiten stellen auf Grund der eingegangenen Anträge der in den Artikeln 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Personen Listen der Umsiedlungswilligen in deutscher und russischer Sprache zusammen.

Die Listen der der Umsiedlung unterliegenden Personen enthalten folgende Angaben:

1. Name und Vorname, 2. Geburtstag und -Ort, 3. Volkszugehörigkeit, 4. Staatsangehörigkeit, 5. Familienstand, 6. Beschäftigung und Beruf, 7. Letzter Wohnort und Anschrift (Stadt, Dorf, Kreis, Gemeinde usw.), 8. Bemerkungen.

e) Die Bevollmächtigten und Vertreter beider Seiten nehmen die Erklärungen über das von den Umsiedlern zurückgelassene Vermögen entgegen.

f) Die Bestätigung der Umsiedlerlisten durch den Ortsbevollmächtigten der einen Seite und den Ortsvertreter der anderen Seite genügt für die Umsiedlung der in den Listen

genannten Personen. In Reval (Tallinn) und Riga werden diese Listen von den Gebietsbevollmächtigten und den Gebietsvertretern bestätigt.

In einzelnen schwierigen Fällen kann die Bestätigung der Umsiedlerlisten durch den Gebietsbevollmächtigten und Gebietsvertreter oder durch den Hauptbevollmächtigten und Hauptvertreter beider Seiten erfolgen.

Artikel 12

Nach Bestätigung als Umsiedler erhalten die zur Umsiedlung zugelassenen Personen einen entsprechenden Ausweis in deutscher und russischer Sprache, der von den Ortsbevollmächtigten und Ortsvertretern, in Riga und Reval (Tallinn) von den Gebietsbevollmächtigten und Gebietsvertretern ausgestellt und bescheinigt wird. Der erwähnte Ausweis muß mit einem Lichtbild versehen werden, sofern der Inhaber nicht im Besitze eines Passes ist oder im Paß das Lichtbild fehlt.

Die Pässe oder andere Personalausweise der Umsiedler, mit Ausnahme der Pässe von Reichsdeutschen, werden bei der Ausreise in das Deutsche Reich an den Kontrollübergangsstellen abgeliefert.

Artikel 13

Die Beförderung der Umsiedler zu den Kontrollübergangsstellen erfolgt mittels besonderer Eisenbahnzüge, Eisenbahnwagen oder in Gruppen per Achse, jedoch nicht einzeln. Abweichungen von dieser Ordnung können in einzelnen Fällen durch Vereinbarung der Vertreter beider Seiten zugelassen werden.

Die Beförderung der Umsiedler und ihres Vermögens in das Deutsche Reich erfolgt über die Häfen Riga, Libau (Liepaja) und Reval (Tallinn) auf Schiffen, die von der deutschen Seite gestellt werden.

Die Beförderung von Umsiedlern auf der Eisenbahn kann nur in einzelnen Ausnahmefällen durch beiderseitige Vereinbarung oder im Falle der Vereisung über die Kontrollübergangsstellen Taugoggen und Crottingen zugelassen werden.

Die Sowjetseite stellt die Eisenbahn und andere Transportmittel zwecks Beförderung der Umsiedler und ihres Vermögens zu den Kontrollübergangsstellen gegen Bezahlung nach den geltenden Tarifen zur Verfügung.

Mit der Beförderung von Umsiedlergruppen zusammenhängende Transport- und Speditionskosten werden am Ende eines jeden Umsiedlungsmonats nach Vorlage der Transportrechnungen seitens der Sowjetseite vom deutschen Hauptbevollmächtigten bar bezahlt.

Artikel 14

Das Umsiedlergut wird durch Speditionsfirmen der Lettischen und Estnischen Sozialistischen Sowjetrepubliken an die Kontrollübergangsstellen befördert. Gleichzeitig damit ist eine Einzelabfertigung des Gepäcks durch die Umsiedler selbst zulässig.

Das Umsiedlergut wird an den Kontrollübergangsstellen einer Untersuchung stichprobenweise unterzogen und nur in Einzelfällen vollständig geprüft.

Das Vermögen, das entsprechend Artikel 15 dieser Vereinbarung zur Ausfuhr zugelassen ist und das die Umsiedler nicht mitgenommen haben, wird innerhalb von zwei Monaten in Lagerräumen aufbewahrt, die zu diesem Zweck von der Sowjetseite zur Verfügung gestellt werden.

Vermögen, das aus den Lagerräumen innerhalb von zwei Monaten nicht ausgeführt wird, gilt als nicht angefordert und verfällt gemäß den Zollregeln der UdSSR.

Im Falle der Vereisung verlängert sich die Frist der Aufbewahrung des Vermögens in den Lagerräumen automatisch um die Zeit der Vereisung.

Abschnitt IV: Vermögensfragen

Artikel 15

Reichs- und Volksdeutschen, die aus den Gebieten der Lettischen und Estnischen SSR. umsiedeln, ist es gestattet, die ihnen gehörende fahrende Habe nach folgenden Normen auszuführen:

§ 1. Zur Ausfuhr sind zugelassen:

- a) getragene Kleidung und Schuhwerk sowie gebrauchte Wäsche;
- b) ein Pelz, eine Pelzmütze, ein Paar Fellhandschuhe, ein Paar Pelzstiefel, ein Pelzmuff, eine Pelzgorgette und eine Pelzpelerine je Person;
- c) gebrauchte Möbel und gebrauchtes Hausgerät in einem dem Bedarf der Familie nicht übersteigenden Umfang;
- d) für die Dauer der Reise notwendige Nahrungsmittel;
- e) Vorräte an häuslichen Lebensmitteln, die keinen Warencharakter tragen (darunter Fette nicht mehr als 2 kg je städtische Familie);
- f) persönliches Gepäck (neben Handgepäck) in einem Gewicht nicht über 50 kg für das Familienoberhaupt und alleinstehende Personen sowie 25 kg für jedes weitere Familienmitglied;
- g) fertige Landwirtschaftsprodukte aller Art in einer Menge von 250 kg für jede Bauernwirtschaft (darunter Fette nicht mehr als 2 kg je Person);
- h) Hausvieh, welches den Bauernwirtschaften vor dem 1. Juli 1940 gehörte, in folgenden Mengen:
1 Pferd oder 1 Ochse, 1 Kuh, 1 Schwein, 5 Schafe oder Ziegen je Wirtschaft.

Die Viehausfuhr ist zulässig unter Beachtung der geltenden Veterinärbestimmungen;

- i) Personen spezieller Berufe gehörende Instrumente und Gegenstände (z.B. Arbeitern, Handwerkern, med. Personal, Künstlern, Wissenschaftlern), die zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit notwendig sind, mit Ausnahme der Ausstattungen von

Röntgenkabinetten und Spezialinstallationen, die durch Elektrizität angetrieben werden (Zahnärzte haben das Recht, eine elektrische Bohrmaschine auszuführen);

k) Urkunden und Akten persönlicher und gesellschaftlicher Natur (Arbeits- und Kooperativgenossenschaften);

1) Aktien, Obligationen, Wechsel, Transportdokumente, Warrantscheine, Versicherungspolizen und andere Dokumente vermögensrechtlicher Art, falls Schuldner und Gläubiger beide umsiedeln oder falls die in diesen Wertpapieren verbrieften Verpflichtungen sich auf Personen, Institutionen und Unternehmen beziehen, die sich in Deutschland oder in anderen Ländern befinden.

§ 2. Zur Ausfuhr sind nicht zugelassen:

a) Gold- und Silbermünzen und Papiergeldscheine. Metallwechselgeld und ausländische Währung aller Art;

b) Gold und Platin in Barren, Staub und Bruch;

c) Silbergegenstände im Gesamtgewicht über 500 g je Person und mehr als eine goldene oder silberne Uhr mit Kette, goldene oder silberne Trauringe, silberne Zigarettentuis - mehr als einer der genannten Gegenstände je Person im Alter von über 18 Jahren;

d) Gegenstände aus Edelsteinen oder Perlen im Gesamtgewicht über ein Karat je Person;

e) unbearbeitete Edelsteine;

f) Kunst- und Altertumsgegenstände, falls die einen und anderen Sammlungen oder in einzelnen Exemplaren nicht Familienbesitz des Umsiedlers darstellen;

g) Waggen [sic!], Feldstecher und andere Gegenstände militärischer Ausrüstung (Jäger dürfen nicht mehr als 2 Jagdgewehre mit Zubehör mitnehmen);

h) Brieftauben;

i) Aktien, Obligationen und andere Wertpapiere sowie Wechsel und Transportscheine, Warrantscheine, Versicherungspolizen und andere Dokumente vermögensrechtlicher Art mit Ausnahme derjenigen, welche im §1,1 dieses Artikels angeführt sind;

j) Druckausgaben, Lichtbilder (mit Ausnahme von persönlichen Bildern), verschiedene Akten, Gemeindematerialien, Pläne, Urkunden und Papiere mit Ausnahme der persönlichen sowie der Urkunden von Arbeits- und Kooperativgenossenschaften.

Alle genannten Urkunden werden registriert, am Orte aufbewahrt und können im Bedarfsfalle auf Verlangen einer Delegation dieser in der gemischten Kommission zur Verfügung gestellt werden;

k) Manufaktur, fertige Kleidung, Metalle und Metallerzeugnisse, Ledererzeugnisse, Galanteriewaren und andere Gegenstände von Warencharakter (d.h. im Umfange, welcher die Bedürfnisse der Familie übersteigt);

l) Nähmaschinen - mehr als eine je Familie;

m) Kraftwagen, Motorräder, Motoren, Werkbänke und alle Maschinen mit Dampf- und Elektrizitätsantrieb;

n) Rundfunksendeapparatur;

o) Samen- und Saatgut von Hoch- und Spezialkulturen.

Artikel 16

Den Umsiedlern ist es gestattet, bis zum Tage ihrer Ausreise das ihnen gehörige Vermögen, das laut Artikel 15 des Abkommens zur Ausfuhr in das Deutsche Reich zugelassen ist, frei zu verkaufen.

Dasjenige Vermögen, das die in Artikel 15 des Abkommens vorgesehenen Normen übersteigt, ist der Sowjetseite gemäß Artikel 18 zu übergeben. Bis zu ihrer Ausreise können die Umsiedler über dieses Vermögen so weit verfügen, als dies für ihre Lebenshaltung oder die Fortführung eines normalen Wirtschaftsbetriebes nötig ist. Hierbei bleiben die Umsiedler für die Erhaltung des zurückbleibenden Vermögens einschließlich der Häuser verantwortlich.

Artikel 17

Das von den im Artikel 1 und 2 dieser Vereinbarung genannten Personen zurückgelassene Vermögen, das auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR über die Regelung der gegenseitigen Vermögensansprüche, die sich auf Litauen, Lettland und Estland beziehen in die Verfügungsgewalt der UdSSR übergeht, wird vom Umsiedler in eine Vermögenserklärung eingetragen, die gleichzeitig mit dem Umsiedlungs-Antrag in zwei Exemplaren eingereicht wird, von denen das eine bei dem deutschen Ortsbevollmächtigten und das andere bei dem Sowjet-Ortsvertreter verbleibt. Anschließend werden die Vermögensklärungen von den Ortsbevollmächtigten geprüft (in Riga und Reval (Tallinn) von den Gebietsbevollmächtigten). Der Sowjet-Ortsvertreter ist berechtigt, an der Prüfung teilzunehmen.

Artikel 18

Das von den Umsiedlern zurückzulassende und in die Vermögensverzeichnisse aufgenommene Vermögen geht in die Verfügungsgewalt der örtlichen Sowjetbehörden über.

Die Übergabe dieses Vermögens erfolgt gegen Empfangsprotokoll, in der Regel nicht später als 5 Tage vor der Abreise der Umsiedler.

Artikel 19

Dienstverträge, Miet-, Warenlieferungsverträge usw. verlieren ihre Gültigkeit mit dem Augenblick der Ausreise der Umsiedler.

Die Umsiedler sind daher von der Bezahlung einer Strafe oder Vertragsstrafe wegen Auflösung der Verträge aus diesem Grunde und von einer Zahlung der bis zum Tage der Abreise nicht gelieferten Waren befreit.

Artikel 20

Personen, die auf Grund dieser Vereinbarung umsiedeln, sowie die Habe, die sie ausführen, sind von allen mit der Abreise verbundenen Abgaben und Zöllen befreit.

Artikel 21

Die auf Grund dieser Vereinbarung umsiedelnden Personen sind verpflichtet, die sie persönlich und ihr Vermögen belastende Verschuldung wegen staatlicher und örtlicher Abgaben, Darlehen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Staate entsprechend dem Artikel 6 des Abkommens zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR. über die Regelung der gegenseitigen Vermögensansprüche, die sich auf Litauen, Lettland und Estland beziehen, zu tilgen.

Artikel 22

Die mit der Umsiedlung zusammenhängenden Vermögensfragen werden durch das Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und der UdSSR. über die Regelung der gegenseitigen Vermögensansprüche, die sich auf Litauen, Lettland und Estland beziehen, geregelt.

Abschnitt V: Schlußbestimmungen

Artikel 23

Diese Vereinbarung wird in deutscher und russischer Sprache doppelt ausgefertigt, wobei beide Wortlaute als maßgebend gelten.

Artikel 24

Diese Vereinbarung tritt am Tage der Unterzeichnung in Kraft.

In Bestätigung dessen haben die Bevollmächtigten beider Teile die Vereinbarung eigenhändig unterzeichnet und gesiegelt.

Riga, den 10. Januar 1941.

F. Benzler

W. Botschkarew.

[Quelle: Hellmuth Hecker, Die Umsiedlungsverträge des Deutschen Reiches während des Zweiten Weltkrieges, Hamburg 1971, S.138-153.]